

verdächtigem Weib, in Abwesenheit anderer Leute, heimlich, bevorab zu nächtlich, und finsterner Zeit aus, und eingehende gesehen worden; und 4) wenn solche einige Zeichen dieses abscheulichen Lasters entweder an bey oder um sich, oder bey dem Vieh, verlassen hätte. Die II Anzeigungen zu der Gefängniß betreffend; so soll der Richter, da dergleichen Verdacht gegen einen Knaben wäre, durch hierzu verordnete Aerzte, Barbierer, und dergleichen Leute, die Besichtigung vorsehen. Befindet sich nun eines oder das andere wirklich in der That, oder aber der Thäter würde in der That bereiten; so soll der Richter eine solche verdächtige Person greiffen, und dieselbige gefänglich verwahren lassen; nicht weniger auch, da noch über dieses alles vorkäme, daß der Thäter (als welches die III Anzeigungen zu der Weintlichen Frage) 1) an Ort und Enden gesehen worden, so hierzu gelegen, oder hierzu bereitet gefunden; 2) Von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen Umständen ausgefragt; Oder aber 3) von denen, mit welchen er dieses abscheuliche Laster zu vollbringen begiret, wie Recht ist, überwiesen worden, und nichts desto weniger auf dessen Laugnen bestünde, seine Unschuld aber nicht genugsam an Tag geben könnte, gegen einen solchen, auf ein ordentlich geschöpftes Bey, Urtheil, die Weintliche Frage, nach vorhergegangenem gemeinen, auch auf ungefähr folgende Fragstücke, für die Hand nehmen: Ob er nicht wieder die Natur Unzucht getrieben? Wie oft? Mit was? Weib, oder Knaben? wie das die Anzeigungen geben; Wo? und an welchem Ort? Zu welcher Zeit? Wem das Vieh zugehöre? Mit was Gelegenheit? Ob er die That wirklich vollbracht habe? Wo damahin die Leute im Hause gewesen? Ob er niemand gemerckt, der solches irgendwann gesehen? Was ihn darzu beweget, oder angetrieben? Obs ihn jemand gelehret, oder, ob er es von andern gesehen habe? Wer dieselbige seyn? Und wenn nun eine solche verdächtige Person dieses greuliche Laster güt, oder Weintlich umständlich bekennet, oder dessen, wie Recht ist, überwiesen, auch alle Umstände durch fleißige Nachforschung wahrhaftig erkundet, der Thäter auch in ordentlicher Bestätigung darauf verharren würde, so soll ein dergleichen Ubelthäter, so sich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Vieh vergriffen, und die That vollbracht, zusamt dem Viehe, so es anders noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft, oder aber, nach Gelegenheit des Orts, in ein fließendes Wasser zerstreuet werden. Ein Knabenschänder hingegen, oder aber, da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünde getrieben hätte, soll, wie bereits oben gemeldet, anfangs enthauptet, und folgendes dessen Körper, samt dem Kopffe verbrannt, niemahlen aber in den Urtheil dasjenige, so Nergerniß geben möchte, öffentlich abgelesen werden. So greulich und abscheulich aber auch dieses Laster ist, so ist dennoch nicht zu läugnen, daß die dabey vorkommenden und von einem vernünftigen Richter wohl zu überlegenden Umstände einem der Sodomiterey entweder nur beschuldigten, oder auch zu Recht überwiesenen Delinquenten, nach Gelegenheit so wohl ein gelinderes, als schärffers, Urtheil verschaffen können, und zwar sind,

so viel die erstern, oder die mildernden Umstände betrifft, selbige vornehmlich folgende: 1. E. es bekennet eine Person, mit andern eine Sodomitische Sünde begangen zu haben; da doch hingegen die andere Person die Ubelthat nicht gesehet, noch zur Bekännniß mit Rechts, Mitteln gebracht werden könnte, oder auf der Flucht begriffen wäre, da denn, weil das Corpus Delicti der fleischlichen Sünden ordentlicher Weise mit beyder Theils Bekännniß zu erheben ist, ehe aber von dem Corpore Delicti nichts zuverlässiges erkelt, die ordentliche Todes, Straffe nicht erkannt werden mag; als würde in dergleichen Fall eine außerordentliche, als Kutzen, Aushauen, ewige Verweisung, nach Beschaffenheit der Umstände zu dictiren seyn. Ingleichen, da zwar ein geschänder Knabe dergleichen Ubelthat bekennete, der Schänder aber im Ablaugnen wäre, so sollte zuvörderst durch hierzu verordnete Barbierer und Aerzte, wie bereits oben erinnert, eine gebührende Besichtigung vorgekehret, und nach Beschaffenheit glaublicher Umstände der läugnende Theil torquirt werden. Desgleichen, da zwey interessirte Personen wegen der ihnen zugemutheten Schandthat auf den dritten ordentlich und eigentlich ausfragten, so könnte ebenfalls der Verneinende, da er die Indicien sonst nicht hinlänglich von sich abzulehnen vermöchte, mit der Tortur zur Wahrheit angehalten werden. Das Corpus Delicti bey einem Vieh aber muß nach Proportion der Möglichkeit aus denen bey vorkommenden Umständen abgenommen werden, indem dergleichen That kein Merkzeichen nach sich läßt, und vor sich ein verborgenes heimliches Wesen ist; bey den heimlichen und verborgenen Laster Thaten aber seynd zu Erhebung des Corporis Delicti diejenigen Anzeigungen schon genug, so nach Möglichkeit der That erfahren werden mögen. Als da sind 1. E. wenn jemand in dem Stalle bey einem Vieh mit herabgelassenen Weintkleidern, oder hervorgezogenem Hemde 2c. wäre angetroffen worden; oder da jemand, da er dergleichen That begangen, wäre gehört worden; oder da durch einen Zeugen einer auf frischer That wäre gesehen worden; oder da zu dergleichen saubern Werk verdächtige Umstände wären erkundet worden. Denn aus dergleichen glaubhaften, und mit Ordnung Rechts eingezogenen Umständen, da zumahl das selbstigene Bekännniß des Delinquenten darzu kommet, wird das Corpus Delicti genugsam zur Dictirung der ordentlichen Straffe erhoben. Da aber der bezüchtigte Delinquent dessen in Abrede wäre, und die That völlig verneinte, so liegt der Obrigkeit ob, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu ermessen, ob die Anzeigungen der geschehenen That also nahe kommen und so kräftig sind, daß selbige die Tortur zu erkennen, in Rechten gegründet. Da aber der Indicirte zu seiner Entschuldigung vorwöndete, er hätte zwar das Werk der unnatürlichen Unzucht zu begehen in Willens gehabt, jedoch habe er solches nicht vollbracht; so meynen in diesem Falle, wenn der Delinquent zu der nächsten Vorbereitung der That selber gekommen, jedoch davon etwa verhindert worden wäre, etliche Rechtslehrer, daß in diesem abscheulichsten Laster der Conatus oder die Bemühung, solches zu vollbringen, für